



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38700
Telefax: (43 01) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/065/6279/2019-1
Mag. A. B.-C.
StA: Österreich

Wien, 13.06.2019

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Eidlitz über die Beschwerde der Frau Mag. A. B.-C., vertreten durch Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 11.03.2019, Zl. ..., mit welchem der Antrag auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 Abs. 1 StbG für den Fall der Annahme der britischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 StbG abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang:

1.1. Verfahrenseinleitender Antrag

Die Beschwerdeführerin, eine österreichische Staatsbürgerin, beabsichtigt einen Antrag auf Verleihung der britischen Staatsbürgerschaft zu stellen. Mit Schriftsatz vom 08.11.2017 beantragte die Beschwerdeführerin die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 Abs. 1 StbG. Sie begründete ihren Antrag damit, dass die Beibehaltung (der österreichischen Staatsbürgerschaft) im Interesse der Republik Österreich läge, da sie durch ihre Arbeit sehr gute Leistungen im Interesse der Republik erbracht habe und noch größere Leistungen im Hinblick auf ihre zukünftige wissenschaftliche Karriere zu erwarten seien. Die bisherige Ausbildung der Antragstellerin sei durch österreichische Stipendien unterstützt worden, damit Österreich im zunehmend internationalisierten politischen und wirtschaftlichen Umfeld bestmöglich bestehen könne. Die Beschwerdeführerin habe ein Diplom, ein Master und ein ...-Studium abgeschlossen und sei trotz ihres jungen Alters im mittleren Wissenschaftsmanagement tätig. Es sei im Interesse Österreichs, dass die auch zukünftig herausragenden Leistungen der Beschwerdeführerin mit engem Österreichbezug von einer Österreicherin erbracht werden und dass diese sich als österreichische Staatsbürgerin im österreichischen Wissenschafts- und Forschungsbetrieb einbringen könne.

Es lägen auch Gründe im Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin, die die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft rechtfertigen. Die Beschwerdeführerin habe enge Bindungen an Österreich, wo auch ihre Familie lebe. Sie sei in Österreich aufgewachsen, verbringe mehrere Wochen im Jahr in Österreich und stehe in regem Austausch mit österreichischen WissenschaftlerInnen. Auf Grund ihrer engen Bindung an Österreich überlege sie, ihre Karriere, für welche längere Auslandsaufenthalte wie der in Großbritannien und die Personenfreizügigkeit der Europäischen Union notwendig seien, in Österreich weiterzuführen.

Die Beschwerdeführerin habe bei all ihren Auslandsaufenthalten eine enge Verbindung zu Österreich.

Das Studium der Beschwerdeführerin in Großbritannien sei durch ein Stipendium des BMWF finanziert worden. Ihren Ehemann habe sie im Zuge eines Studienaufenthalts in D. kennengelernt, wo sie auch als Praktikantin an der österreichischen Botschaft tätig gewesen sei. Danach habe das Ehepaar ein Semester in Wien gelebt und sei anschließend nach England übersiedelt.

Die Nichtannahme der britischen Staatsbürgerschaft hätte negative Auswirkungen auf die Lebenssituation der Beschwerdeführerin, weil der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union den Aufenthaltsstatus der Beschwerdeführerin verändern werde. Ohne Annahme der britischen Staatsbürgerschaft sei eine weitere Karriereplanung der Beschwerdeführerin nicht möglich, da derartige Lebensentscheidungen mit großen Auswirkungen nicht spekulativ getroffen werden können, insbesondere da davon auch das Schicksal der beiden Kinder der Beschwerdeführerin, welche österreichische Staatsbürgerinnen seien, abhängen. Für den weiteren beruflichen Weg der Beschwerdeführerin sei internationale Mobilität unbedingt notwendig, welche nur durch die Annahme der britischen und Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gewährleistet werden könne.

1.2. Angefochtener Bescheid

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde (nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und anschließende Gewährung vom Parteigehör) den Antrag der Beschwerdeführerin vom 08.11.2017 auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab. Begründend führte die belangte Behörde zusammenfassend aus, dass die Voraussetzungen zur Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 StbG („im Interesse der Republik“) nicht erfüllt seien, zumal das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in diesem Zusammenhang eine negative Stellungnahme abgegeben habe. Der Angabe der Antragstellerin, aufenthaltsrechtliche und berufliche Nachteile zu erleiden sowie

der mögliche Ausschluss von Förderungen für Forschungsprojekte in Österreich oder der Europäischen Union durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Nichtannahme der neuen Staatsangehörigkeit hielt die belangte Behörde entgegen, dass der Umstand, dass Staatsangehörige eines Landes gegenüber Nicht-Staatsangehörigen des jeweiligen Landes Vorteile genießen, ein Umstand sei, mit dem bei der Auswanderung in ein anderes Land gerechnet werden müsse. Es stehe einem Land frei, Aufenthaltsregelungen beziehungsweise arbeitstechnische Regulierungen für die Staatsangehörigen des jeweiligen Landes festzulegen. Dies könne folglich nicht als Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 2 StbG gewertet werden, zumal dies auch einen Großteil der AuslandsösterreicherInnen betreffen würde. Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union sei noch nicht abgeschlossen und somit sei noch nicht vorhersehbar, welche konkreten Folgen der Austritt für AuslandsösterreicherInnen haben werde. Die Antragstellerin habe zudem keine Nachweise darüber erbracht, dass ihr in nächster Zeit ein längerer Auslandsaufenthalt, sei es nun beruflich oder privat, bevorstehen würde und aus welchen Gründen es der Antragstellerin nicht möglich sein sollte, ihre Aufenthaltsbewilligung, bei eventuellem Verlust, wiederzuerlangen. Dazu ergänzend merkte die belangte Behörde an, dass von der Antragstellerin in ihrem Ansuchen angegeben worden sei, dass sowohl ihr Ehemann als auch ihre Tochter britische Staatsangehörige seien, weshalb es für die Behörde unwahrscheinlich erscheine, dass der Antragstellerin unter diesen Umständen ein neuerlicher Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung in Großbritannien nicht möglich wäre. Bezugnehmend auf die Angabe der Antragstellerin, dass der Druck auf britische Arbeitgeber, bei der Stellenvergabe britische Staatsangehörige zu bevorzugen, bereits vor dem Austritt aus der Europäischen Union erhöht worden wäre, sowie auf die Angabe der Antragstellerin, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ihre beruflichen Aussichten massiv verschlechtern würde, da sie in eine gegenüber EU-Bürgern nachteilige Situation geraten würde, die im wissenschaftlichen Bereich erforderliche Mobilität eingeschränkt wäre, die in mehr als einem Jahrzehnt aufgebauten Möglichkeiten, in Großbritannien als auch in Europa wissenschaftlich tätig zu sein, für die Antragstellerin nicht mehr gegeben wären und die bisherige Karriereplanung der Antragstellerin somit hinfällig werden würde, hielt die belangte Behörde nochmals entgegen, dass es einem Land freistehe, Aufenthaltsregelungen beziehungsweise arbeitstechnische

Regulierungen für die Staatsangehörigen des jeweiligen Landes festzulegen. Weiters wären von der Antragstellerin auch keine Nachweise eingebracht, welche die von ihr getätigten Angaben unterstützt hätten. Die Antragstellerin habe in ihrem Ansuchen angegeben, dass sich ihr Ehemann trotz erfolgreicher Erwerbstätigkeit zu einer beruflichen Neuorientierung veranlasst sehen würde, weshalb er eine Stelle in E. angetreten hätte und dass die berufliche Rückkehr nach Europa geplant sei, da zukünftig zwei Einkommen für den Unterhalt der Familie erforderlich sein würden. Die Antragstellerin habe angegeben, dass für die Erzielung dieser beiden Einkommen das Zusammenleben an einem Ort entscheidend sei und dass die dafür erforderliche Mobilität durch die Nichtannahme der britischen Staatsangehörigkeit durch die Antragstellerin oder den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft der Antragstellerin nicht mehr gewährt wäre. Diese Angabe sei für die belangte Behörde nicht nachvollziehbar gewesen, zumal dem Antrag der Antragstellerin zu entnehmen gewesen sei, dass sich der berufliche sowie private Lebensmittelpunkt der Antragstellerin, abgesehen von etwaigen möglichen, beruflichen Auslandsaufenthalten, in Großbritannien befinde. Sollte die Antragstellerin vorhaben, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, wäre ihr dies aufgrund von Aufenthaltstiteln, entweder mit der österreichischen Staatsbürgerschaft oder mit der britischen Staatsangehörigkeit, möglich. Weder der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, noch der Nicht-Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit stelle hier eine Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 2 StbG dar, da die Antragstellerin nicht staatenlos wäre, sollte sie bei Annahme der britischen Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren oder bei Nicht-Annahme der britischen Staatsangehörigkeit weiterhin österreichische Staatsbürgerin bleiben, und somit das Erlangen eines Aufenthaltstitels in einem anderen Land grundsätzlich möglich wäre. Die Antragstellerin habe diesbezüglich keine Angaben gemacht, aus welchem Grund ihr das Erlangen eines Aufenthaltstitels in einem anderen Land, sofern eine Übersiedelung überhaupt geplant sei, nicht möglich sein sollte. Die Angabe der Antragstellerin, dass der Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Aufrechterhaltung ihrer beruflichen Möglichkeiten unverzichtbar sei, wurde von der Antragstellerin weder konkret dargelegt noch nachgewiesen. Die Antragstellerin habe weder nachgewiesen, dass ihr der konkrete Verlust ihrer Anstellung droht, sollte sie

keine österreichische Staatsbürgerin mehr sein, noch welche sonstigen Beeinträchtigungen sich dadurch ergeben könnten. Die Tatsache, dass es in dem Beruf der Antragstellerin von Vorteil sein könnte, als Österreicherin gesehen zu werden, kann nicht als Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 28 Abs. 2 StbG gesehen werden, zumal von der Antragstellerin nicht angegeben worden sei, wo hier die extreme Beeinträchtigung, bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Nicht- Annahme der britischen Staatsangehörigkeit, liegen würde. Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft könne jedenfalls nicht aufgrund von beruflichen Vorteilen bewilligt werden. Die Angabe der Antragstellerin, dass aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit und Ausbildung in Großbritannien die weitere Mobilität der Antragstellerin auf dem britischen Arbeitsmarkt auch nach dem Brexit notwendig sei, wurde von der Antragstellerin weder spezifiziert noch konkretisiert. Von der Antragstellerin sei nicht angegeben worden, aus welchen Gründen ihr die weitere Mobilität auf dem britischen Arbeitsmarkt nicht möglich sein sollte. Zusätzlich dazu wurde von der belangten Behörde angemerkt, dass der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union noch nicht abgeschlossen und somit noch nicht vorhersehbar sei, welche konkreten Folgen der Austritt für AuslandsösterreicherInnen haben werde. Ergänzend dazu merkte die belangte Behörde an, dass die Notwendigkeit der Erlangung einer rechtmäßigen aufenthaltsrechtlichen und arbeitsmarktrechtlichen Stellung und die damit verbundenen Formalitäten, nach derzeitiger Rechtsansicht nicht als Beeinträchtigung im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG gewertet werden könne. Aufgrund der bisher vorgelegten Unterlagen und getätigten Angaben sah die belangte Behörde die Voraussetzungen zur Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft, bei Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit, sowohl gemäß § 28 Abs. 1 StbG als auch § 28 Abs. 2 StbG, als nicht erfüllt an, weshalb der Antrag abzuweisen gewesen sei.

1.3. Beschwerdevorbringen

Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin brachte frist- und formgerecht die gegenständliche Beschwerde vom 15.04.2019 ein und begründete diese im Wesentlichen wie folgt:

Die belangte Behörde habe den maßgeblichen Sachverhalt nicht festgestellt. Sie habe nicht begründet, wie sie zu ihrer Entscheidung gekommen sei, die diesbezüglichen Gedankengänge habe die belangte Behörde nicht nachvollziehbar dargelegt.

Die belangte Behörde habe nicht begründet, wieso sie der Beschwerdeführerin die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 StbG bewilligte. Sie habe diesbezüglich nur eine einzige Feststellung getroffen, welche lautet, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Stellungnahme abgab, nach der es nicht im Interesse der Republik liege, wenn die BF weiterhin österreichische Staatsbürgerin sei, da sie keine Anbindung an eine österreichische Universität bzw. eine Einrichtung einer österreichischen Universität aufweise. Die belangte Behörde hätte eigenständige Feststellungen treffen und diese einer rechtlichen Beurteilung zugrunde liegen müssen. Dies habe sie nicht getan. Die Beurteilung des Vorliegens oder nicht Vorliegens eines Interesses der Republik sei laut Rechtsprechung des VwGH keineswegs zwingend von einer Bestätigung der Bundesregierung oder auch eines bestimmten Ministeriums abhängig (VwGH 04.04.1990, 89/01/0119).

Die belangte Behörde hätte das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft prüfen müssen und, da diese vorliegen würden, die Beibehaltung bewilligen müssen (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023). Die Begründung, dass nach der Stellungnahme des Ministeriums, von der die Entscheidung keineswegs abhängt, die Gründe nicht vorliegen würden, sei nicht ausreichend.

Die Beschwerdeführerin hat bereits ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen erbracht, welche auch in Zukunft herausragende wissenschaftliche Leistungen im Interesse der Republik durch sie erwarten lassen.

Die Beschwerdeführerin habe seit mehreren Jahren in international anerkannten Journals z.B. folgende Werke publiziert:

- * ..., ... University (2018)
- * ..., M. (Ed.) (2015) ..., N. UK,

- * ..., ... Studies, ..., (2012).
- * ... (2011) ..., ... Verlag.
- * ..., ... Report (2011).
- * ..., O., ..., (2009).
- * ..., O., ..., (2008).

Die belangte Behörde habe sich überhaupt nicht mit den zu erwartenden Leistungen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und keine Prognoseentscheidung getroffen, obwohl sie dies hätte tun müssen.

Die belangte Behörde hätte auch das Verhalten der Beschwerdeführerin berücksichtigen müssen, welches ein weiteres Indiz dafür sei, dass außergewöhnliche Leistungen im Interesse der Republik von ihr zu erwarten seien. Für diese Beurteilung sei es notwendig, die BF mündlich zu hören.

Das in der Stellungnahme des Ministeriums herangezogene und von der belangten Behörde übernommene Kriterium der angeblichen mangelnden Anbindung an eine österreichische Universität sei völlig unklar. Die belangte Behörde habe sich überhaupt nicht mit den Anbindungen der Beschwerdeführerin an außeruniversitäre und internationale Forschungsinstitute auseinandergesetzt. Die Beschwerdeführerin stehe in engem Austausch mit österreichischen WissenschaftlerInnen und werde als Österreicherin als Botschafterin der österreichischen Wissenschaft angesehen. Das Stipendium des österreichischen BMWF, welches die Antragstellerin für ihr Postgraduate-Studium in H. erhalten habe, sei überhaupt nicht berücksichtigt worden. Die Arbeit der Beschwerdeführerin sei vom BMWF als besonders relevant und daher förderwürdig anerkannt worden.

Dass die Beschwerdeführerin in Zukunft außergewöhnliche Leistungen im Interesse der Republik erbringen werde, unterstreiche sie durch den inzwischen erfolgten Abschluss ihres ...-Studiums an der ... University in F. und ihrer Arbeit und Forschung positioniert im mittleren Wissenschaftsmanagement. Es läge klar im Interesse der Republik, dass sie das von ihr finanzierte und gestärkte akademische und wissenschaftliche Potenzial erhalte und nicht durch Entzug der Staatsbürgerschaft ins Ausland dränge. Es liege auch im Interesse der Republik,

den europäischen Raum für Forschung und Innovation dadurch zu stärken, dass sie hervorragendem österreichischem wissenschaftlichem Nachwuchs Perspektiven in Österreich und der Europäischen Union biete und nicht nehme.

Derzeit sei es der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Unionsbürgerschaft möglich, sich in Großbritannien unbefristet aufzuhalten und dort zu arbeiten. Der Ehemann der Beschwerdeführerin lebe zurzeit Großteils in D., wo er als Architekt arbeite und in Großbritannien, wo er eine Immobilienfirma betreibe. Die Beschwerdeführerin möchte mit ihren beiden Kindern während der nächsten eineinhalb Jahre, sie sei währenddessen in Karenz, in D. leben damit die Familie gemeinsam Zeit verbringen und gegenseitig unterstützen könne. Die fünfjährige Tochter der Beschwerdeführerin besuche in D. eine deutschsprachige Schule. Es sei unklar, ob die Beschwerdeführerin nach einem längeren Auslandsaufenthalt und einem Austritt Großbritanniens aus der EU in Großbritannien als Ausländerin gemeinsam mit ihrer Familie leben könne. Die Beschwerdeführerin habe enge Bindungen an Österreich. Sie habe in Österreich die Schule besucht, habe ein Studium an der Universität G. abgeschlossen, ihre Eltern seien österreichische Staatsbürger, mit denen sie unbeschränkt Zeit verbringen möchte, sie habe viele österreichische FreundInnen, lebe auch in Großbritannien österreichische Kultur und erziehe ihre Kinder entsprechend, werde voraussichtlich von ihren Eltern österreichische Immobilien erben, möchte, sofern es ihr ermöglicht werde, ihre Karriere nach internationalen Erfahrungen in Österreich fortsetzen, verbringe mehrere Wochen pro Jahr in Österreich und ihre Kinder seien österreichische Staatsbürgerinnen.

Der bevorstehende Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union bedrohe sowohl die im Interesse der Republik liegende wissenschaftliche Karriere der Beschwerdeführerin, als auch ihr Privat- und Familienleben. Es sei unklar, wie sie sich in dieser unsicheren Situation verhalten solle. Der Brexit bedrohe das Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin in Großbritannien, das Zusammenleben mit ihrem Ehemann und ihren Kindern, ihre berufliche Karriere, ihre Möglichkeiten, als Österreicherin im internationalen Umfeld tätig zu sein und ihre Möglichkeiten, Wissenschaft für österreichische, britische und europäische Institutionen zu betreiben.

Eine Lebens- und Karriereplanung sei in dieser Situation nicht möglich. Hierbei handele es sich entgegen der Ansicht der belangten Behörde nicht um ein möglicherweise auftretendes Problem, sondern um ein schon reales und konkretes.

Zum Beweis für die durch den bevorstehenden Brexit prekäre Situation der Beschwerdeführerin in ihrer speziellen familiären und beruflichen Konstellation und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft beantragte die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme der österreichischen Botschaft in Großbritannien zur Situation, insbesondere bezüglich Aufenthaltsstatus und Karriereperspektiven, von österreichischen international tätigen JungwissenschaftlerInnen mit österreichisch-britischen Kernfamilien einzuholen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und die Beschwerdeführerin einzuvernehmen, der Beschwerdeführerin die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 StbG zu bewilligen; in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

1.4. Beschwerdevorlage

Die Beschwerde wurde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes am 06.05.2019 (einlangend) dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt.

Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung seitens der belangten Behörde wurde Abstand genommen.

2. Aus dem die Beschwerdeführerin betreffenden fremdenrechtlichen Administrativakt der belangten Behörde, den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumenten und Unterlagen sowie den vom Verwaltungsgericht Wien getätigten Abfragen ergibt sich folgender, entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

2.1 Die Beschwerdeführerin wurde am ...1983 in Wien, Österreich geboren und hat die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abstammung gemäß § 7 Abs. 1 StbG 1965 erworben.

2.2. Die Beschwerdeführerin ist derzeit in England ständig wohnhaft. Die Beschwerdeführerin verfügt in Großbritannien über ein unbefristetes Aufenthalts- und Arbeitsrecht. Die Beschwerdeführerin beabsichtigt die britische Staatsangehörigkeit anzunehmen.

Nachdem die Beschwerdeführerin die Schule abgeschlossen hatte, absolvierte sie an der Universität G. das Diplomstudium ... mit ausgezeichnetem Erfolg. Danach absolvierte sie wiederum mit ausgezeichnetem Erfolg ihr Studium an der University H.. Anschließend war sie an der Universität I. beschäftigt. Als Senior Research Project Manager, somit in einer qualifizierten mittleren Managementposition im Wissenschaftsbereich, arbeitete die Beschwerdeführerin dann an der ... University in F. und seit 15.05.2017 an der ... University H. als Forschungsmanagerin an der Fakultät für Politik und internationale Beziehungen in unbefristeter Anstellung beschäftigt. Sie leitete zuletzt im Rahmen dieser Funktion alle Forschungsaktivitäten an der Schule und ist zuständig für die Verwaltung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit den postgraduierten Forschungsstudenten der Schule. Neben dieser Tätigkeit begann sie ihr ...-Studium. Am 30.08.2018 schloss sie ihres ...-Studiums an der ... University in F. erfolgreich ab.

2.3. Die BF ist seit 2007 mit J. C. (geb. 1980), ägyptischer und britischer Staatsbürger, verheiratet.

Im Februar 2014 wurde die gemeinsame Tochter K. C. geboren, Ende 2018 kam ihr zweites Kind zur Welt. Beide Kinder sind österreichische, ägyptische und britische Staatsbürgerinnen. Bis Ende 2020 beabsichtigt die Beschwerdeführerin in Karenz zu bleiben, um ihre jüngere Tochter zu betreuen. Eine Wohnsitznahme für die Karenzzeit in E. ist angedacht. Eine berufliche Rückkehr nach Europa ist geplant.

2.4. Im Bundesgebiet leben die Eltern der Beschwerdeführerin, die Beschwerdeführerin verfügt über eine aufrechte Nebenwohnsitzmeldungen in L. sowie in Wien. Die Beschwerdeführerin verbringt regelmäßig Zeit im Bundesgebiet um ihre Familie zu besuchen.

2.5. Bei einem Referendum des Vereinigten Königreichs am 23.06.2016 stimmten 51,89 % der Wähler für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“). Die (damalige) britische Premierministerin Theresa May leitete den Austrittsprozess gemäß Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union am 29.03.2017 durch schriftliche Mitteilung an den Europäischen Rat rechtlich wirksam in die Wege. Da zugleich keine konkrete Vereinbarung zum Austrittstermin getroffen wurde, wäre dieser nach Ablauf der zwei Jahre währenden Verhandlungen auf den 29. März 2019 gefallen. Der Austrittstermin ist abermals verschoben worden und ist derzeit mit 31.10.2019 vereinbart. Das Vereinigte Königreich nahm am 26.05.2019 an den Wahlen zum EU-Parlament teil.

3. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, Würdigung des Beschwerdevorbringens und der von der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie durch Wiederholung von Behördenabfragen.

Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist aus der Aktenlage und dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführerin unzweifelhaft feststellbar und nicht weiter strittig.

4. Rechtliche Erwägungen

4.1. Die Beschwerdeführerin begründete ihren Antrag damit, dass die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Z 1 StbG bzw. des § 28 Abs. 2 StbG erfüllt seien, die negative Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums ohne Relevanz sei bzw. aufgrund des bevorstehenden Austritts Großbritanniens aus

der Europäischen Union eine weitere Lebens- und Karriereplanung unmöglich werde.

Strittig ist im gegebenen Fall, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Z 1 StbG bzw. des § 28 Abs. 2 StbG erfüllt.

4.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 StbG ist einem volljährigen Staatsbürger für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt, und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 StbG sinngemäß erfüllt sind. Für die noch zu erwartenden Leistungen ist eine Prognoseentscheidung zu treffen (vgl. VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023).

Nach § 28 Abs. 1 Z. 1 StbG muss die Beibehaltung wegen der bereits erbrachten oder noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem anderen besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegen. Die Bewilligung kommt also zunächst dann in Betracht, wenn der Betroffene bereits "Leistungen" erbracht hat, oder wenn von ihm noch Leistungen zu erwarten sind. Die letztere Voraussetzung erfordert eine Prognoseentscheidung; eine solche Prognose ist dann möglich, wenn der Betreffende bisher zwar noch keine "Leistungen" erbracht hat (diesfalls läge ohnedies die erste Voraussetzung vor), aber aus seinem Verhalten und seinen Fähigkeiten (Ausbildung) auf künftige Leistungen geschlossen werden kann. Das Gesetz enthält im Übrigen keine Angaben darüber, welcher Art die erbrachten Leistungen sein müssen, und was überhaupt als Leistung anzusehen ist. Im Hinblick auf die Materialien zur Staatsbürgerschaftsnovelle 1973 - die gegenüber der auf "außerordentliche Leistungen" abstellenden Stammfassung eine Erleichterung bringen sollte - wird man annehmen müssen, dass es ausreicht, wenn bloß durchschnittliche "Leistungen" erbracht werden (vgl. Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. II, S. 302). Selbst wenn keine Leistungen erbracht wurden (und daher auch in Zukunft nicht zu erwarten sind), hat eine Bewilligung zu erfolgen, wenn ein

"besonders berücksichtigungswürdiger" Grund vorliegt. Damit wollte der Gesetzgeber eine Art Auffangklausel für jene Fälle schaffen, die sich zwar nicht in die Fälle der bereits erbrachten oder vom Antragsteller noch zu erwartenden Leistungen einreihen lassen, bei denen es aber doch aus anderen in der Person des Antragstellers gelegenen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im Interesse der Republik liegt, dass der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten kann (Hinweis E 7. September 1976, Zl. 1505/75 = VwSlg 9109 A/1976). In beiden Fällen muss die Beibehaltung aber im Interesse der Republik, nicht bloß des Betroffenen selbst liegen (vgl. Thienel, aaO). (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023)

Zum Begriff des Interesses der Republik wurde von Bundesministerium für Inneres ein Kriterienkatalog erarbeitet, welcher aufgrund der wortgleichen Formulierung des § 10 Abs. 6 (Fälle, in welchen die Staatsbürgerschaft aufgrund des Interesses der Republik verliehen werden) und des § 28 Abs. 1 StbG, herangezogen werden kann, um den Begriff des Interesses der Republik zu definieren.

Dieses Kriterienkatalog kann im Anwendungsbereich des § 28 StbG als unverbindlicher Leitfaden herangezogen werden (vgl. Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, StbG 1985 § 28 Rz 6). Dieser Leitfaden enthält für die Beurteilung der öffentlichen Interessen aufgrund von wissenschaftlichen Leistungen die folgenden Kriterien:

1. wissenschaftliche Tätigkeit auf Gebieten, die noch nicht erschlossen sind bzw. die Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Gebieten;
2. überwiegend ständige Tätigkeit in Österreich bzw. bei Tätigkeit im Ausland dann, wenn die wissenschaftliche Tätigkeit überwiegend für Österreich bzw. in Österreich ansässige Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen erfolgte;
3. hohe Reputation in der internationalen scientific community bzw. internationaler Bekanntheitsgrad;
4. nationale und internationale Publikationen;
5. Wissenstransfer von im Ausland angeeignetem neuen Wissen nach Österreich (z.B. an Studierende und andere Wissenschaftler);

- 6. aktive anerkannte Forschungstätigkeiten;
- 7. Lehrtätigkeit an österreichischen Hochschulen;

Diese Kriterien müssen nicht kumulativ erfüllt werden, sondern es ist auch ein punktuelles, aber überwiegendes Erfüllen der Kriterien im Einzelfall ausreichend, wenn diesen eine besondere Gewichtung in der Gesamtbetrachtung des Einzelfalles zukommt.

Die Beurteilung des Vorliegens oder Nichtvorliegens des Interesses der Republik gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 StbG 1985 hängt keineswegs zwingend von einer Bestätigung des zuständigen Bundesministeriums ab.

Die Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft gemäß § 28 StbG 1985 ist kein Ermessensakt. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 StbG 1985 besteht ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Beibehaltung.“ (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023).

4.2.1. Die Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 StbG kommt also zunächst dann in Betracht, wenn der Betroffene bereits "Leistungen" – die im Interesse der Republik gelegen sind – erbracht hat. Auf der Basis des Beschwerdevorbringens, der Dokumentation des Ausbildungsweges und der bisherigen beruflichen Werdegangs, der vorgelegten Liste der bisher erfolgten Publikationen durch die Beschwerdeführerin und unter Heranziehung des oben angeführten Kriterienkatalogs für den wissenschaftlichen Bereich und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des fachlich zuständigen Bundesministeriums konnte auch das Verwaltungsgericht Wien keine zumindest als durchschnittlich eingestufte erbrachte Leistung in diesem Bereich erkennen und feststellen. Insbesondere gelang es der Beschwerdeführerin nicht einen Österreichbezug (bis auf die Finanzierung ihres Studiums im Ausland durch österreichische Stipendien) ihrer Tätigkeit bzw. der erbrachten Leistungen aufzuzeigen. Die Beschwerdeführerin hat weder eine Lehrtätigkeit noch eine anerkannte Forschungstätigkeit in Österreich je innegehabt. Eine konkrete Bewerbung liegt weder gegenwärtig noch aus der Vergangenheit vor. Ebenso hat sie einen Forschungsauftrag von Österreich in Großbritannien erhalten. Ihre Publikationen betreffen vorwiegend das britisch-muslemische (Rechts)System.

Dass die Beschwerdeführerin in ihrer Funktion als Senior Research Project Manager Forschungsprojekte und Konferenzen mit Partnern in verschiedenen europäischen Ländern, darunter auch Österreich koordinierte wurde nicht belegt.

4.2.2. Im Rahmen einer Prognoseentscheidung war weiters zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin künftig, aufgrund ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten Leistungen erbringen wird, die im Interesse der Republik sind. Hierzu ist lediglich erkennbar, dass die Beschwerdeführerin einen leichteren Zugang zu den österreichischen Institutionen erhofft, falls ihr Lebensplan nach Österreich führen sollte. Insgesamt scheint es noch sehr ungewiss zu sein, ob es überhaupt zu einer Verwirklichung dieser Absichten der Beschwerdeführerin kommen werde, sodass diese Absichten bei der Zukunftsprognose nur eine untergeordnete Rolle spielen (vgl. dazu VwGH 10.11.1970, 1255/70).

Abschließend wird angemerkt, dass die eingeholte Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums für die hier erforderliche Beurteilung durch die belangte Behörde weder zwingend war noch ist ihr alleinig eine Bedeutung zuzumessen, aber insofern von hoher Relevanz, als das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als fachlich zuständige Ministerium es doch am ehesten beurteilen kann, ob im Einzelfall durch einen Antragsteller eine wissenschaftliche Leistung im Interesse der Republik bereits erbracht wurde bzw. aufgrund der Ausbildung und Werdegang des Antragstellers eine solche zu erwarten ist.

Das Verwaltungsgericht kann im Ergebnis – wie auch die belangte Behörde und das zuständige Fachministerium – nicht erkennen, dass die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen von der Beschwerdeführerin bereits erbrachter oder noch zu erwartender Leistungen aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt (vgl. § 28 Abs. 1 StbG).

4.3. Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft ist einem Antragsteller gemäß § 28 Abs. 2 StbG auch dann zu bewilligen, wenn die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben wurde und in seinem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt. Zweck

dieser Bestimmung ist es, extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens des Staatsbürgers zu vermeiden, die sich aus der Nichtannahme der Staatsbürgerschaft oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft ergeben können (vgl. EB zur RV 1283 BlgNR, 20. GP 10). Die zu erwartenden Beeinträchtigungen müssen konkret sein. Es darf sich nicht um solche handeln, die von ungewissen, in der Zukunft vom Beibehaltungswerber selbst zu setzenden Handlungen abhängig sind. Die Beeinträchtigungen sind am bisherigen Gesamtverhalten des Beibehaltungswerbers zu messen, aus dem eine Zukunftsprognose zu erstellen ist. Allenfalls zu überwindende Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung sind keine Beeinträchtigung im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG (vgl. VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023, mwN).

Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Überlegungen zum „Brexit“ treffen zu. Der Austritt aus der EU wird gewiss zahlreiche Änderungen oder gar Aufhebungen britischer Gesetze nach sich ziehen. Daneben sind ua. auch all jene Gesetze betroffen, mit denen Vorgaben des Unionsrechts, etwa aus Richtlinien, im britischen Recht umgesetzt werden. Umgekehrt wird nicht mehr anwendbares Europarecht durch neue Gesetze zu ersetzen sein. Das genaue Ausmaß der Rechtsänderungen wird davon abhängen, wie sich das Verhältnis Großbritanniens zur europäischen Integration nach dem Austritt aus der EU gestalten wird. Der „Brexit“ wird dadurch ohne Zweifel einen immensen Einfluss auf den Aufenthaltsstatus von (allen!) EU-Bürgern in Großbritannien (wie auch von britischen Staatsbürgern in der EU) haben. Welchen rechtlichen Aufenthaltsstatus dann EU-Bürger in Großbritannien, sowie britische Staatsbürger in der EU haben werden, bleibt zum Teil ungewiss, zumal diesbezüglichen Verhandlungen der britischen Regierung mit der EU keine konkrete Ergebnisse geliefert haben.

Eine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers wäre allenfalls zu befürchten, wenn ein längerer Aufenthalt in Österreich den Verlust des Aufenthaltsrechts in Großbritannien mit sich bringen würden und der Beschwerdeführer in der Folge erhebliche Schwierigkeiten bei der Einreise- bzw. dem Aufenthalt in Großbritannien bei seiner Familie hätte (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/01/0058). Ein solcher Verlust liegt derzeit aber nicht vor, zumal die Beschwerdeführerin noch immer über ein (unbefristetes) Aufenthaltsrecht als EU-Bürgerin in Großbritannien verfügt, und dieser durch

ihre, wenn auch mehrwöchige Aufenthalte in Österreich, nicht gefährdet ist. Ob sie ihr Aufenthaltsrecht in Großbritannien durch den „Brexit“ verlieren wird, kann derzeit nicht festgestellt werden. Rein hypothetische Überlegungen können aber bei einer Bewilligung nach § 28 Abs. 2 StbG nicht berücksichtigt werden. Als Ehegattin eines britischen Staatsbürgers und als Mutter zweier britischer Töchter ist es jedoch undenkbar, dass die Beschwerdeführerin ihr Aufenthaltsrecht verliert.

Konkrete Absichten der Beschwerdeführerin, sich für längere Zeit in Österreich aufzuhalten, konnten im Verfahren nicht festgestellt werden. Die Anwesenheit der Beschwerdeführerin in Österreich war bislang laut ihrer Angaben privater Natur.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch nicht nachvollziehbar, inwiefern die Beschwerdeführerin um einer Berufstätigkeit in Österreich nachzugehen überhaupt die österreichische Staatsbürgerschaft benötigt, zumal die zu überwindenden Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Stellung keine extremen Beeinträchtigungen im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG sind (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354, 20.9.2011, 2009/01/0023).

Wie sich aus den Angaben der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde ergibt, hat sie sich auch bisher nur wenige Wochen im Jahr aus privaten (und nicht aus beruflichen) Gründen in Österreich aufgehalten. Aufenthalte in Österreich im bisherigen Ausmaß sind der Beschwerdeführerin nach wie vor ungehindert möglich, weshalb eine Beeinträchtigung ihrer Beziehungen zu in Österreich lebenden Verwandten für den Fall des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zu erwarten ist.

Aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin ergibt sich, dass der Erwerb der britischen Staatsbürgerschaft unter Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für ihren Beruf sehr vorteilhaft wäre, sie hat aber nicht behauptet, dass der Verzicht auf diese zum Verlust ihrer Arbeit führen könnte. Vielmehr geht das Vorbringen der Beschwerdeführerin in die Richtung, dass sie wirtschaftliche Nachteile erleiden könnte. Mag dies auch nicht im Interesse der

Beschwerdeführerin gelegen sein, so stellt es aber nichtsdestoweniger keine Beeinträchtigung des Privatlebens der Beschwerdeführerin dar.

Es liegt daher auch kein im Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin gründender, besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG vor.

4.4. Der Beschwerdeführerin bleibt freilich unbenommen bei Änderung der Sach- und Rechtslage einen neuerlichen Antrag auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu stellen.

Die Abweisung des Antrages durch die belangte Behörde ist daher zu Recht erfolgt. Die dagegen erhobene Beschwerde war als unbegründet abzuweisen.

5. Entfall der mündlichen Verhandlung

Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden, weil einzig nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen zu klären waren und der entscheidungserhebliche Sachverhalt unstrittig anhand der Aktenlage und des Beschwerdevorbringens festgestellt werden konnte. In einem solchen Fall ist von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (VwGH 16. November 2015, Ra 2015/12/0026). Im Übrigen betrifft das Verfahren kein civil right iSd Art. 6 EMRK (VwGH 16. Mai 2007, 2006/01/0477, VwGH 16. Dezember 2009, 2007/01/0615).

Von der beantragten Einholung einer Stellungnahme der Österreichischen Botschaft in Großbritannien zur Situation, insbesondere bezüglich Aufenthaltsstatus und Karriereperspektiven, von österreichischen international tätigen JungwissenschaftlerInnen mit österreichisch-britischen Kernfamilien zum Beweis für die durch den bevorstehenden Brexit prekäre Situation der Beschwerdeführerin in ihrer speziellen familiären und beruflichen Konstellation wurde Abstand genommen, zumal eine (allfällige) Stellungnahme der

Österreichischen Botschaft kein konkretes Ergebnis im gegenständlichen „Einzelfall“, welches zu einer anderen Entscheidung geführt hätte, erwarten ließ.

6. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Eidlitz

Richterin